

Das Urteil ist rechtskräftig,

Coburg, den 12. 01. 12

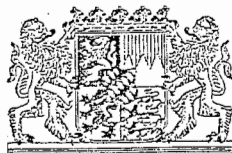
Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts

**Landgericht Coburg**

Lauer *Lauer*  
Justizangestellte

96  
RU683

Az.: 21 O 489/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht Coburg -2. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Barausch als Einzelrichterin am 11.11.2011, ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 28.10.2011 einreichen werden konnten, folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages

abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 9.600,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Der Kläger verlangt die Feststellung, dass die Beklagte ihm Deckungszusage für die Durchführung eines Rechtsstreits zu erteilen hat:

Der Kläger ist seit mindestens 30.12.1984 bei der Beklagten privat-, berufs- und verkehrsrechtsschutzversichert. Für den Vertrag gelten die ARB 84. Darin ist unter § 4 Abs. 1 Nr. e) folgender Risikoausschluss geregelt:

"Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, des Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechtes und sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum sowie des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbs-, des Rabatt- und des Zugaberechtes."

Bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1.6.2008 war der Kläger als Chemiker bei der ... an- gestellt. Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit machte er 1985 eine Erfindung im Bereich der Kraftstoffadditive, für die ein Patent erteilt wurde. Die ... schloss am 28.6.1988 mit dem Kläger eine Vergütungsvereinbarung (Anlage K 2), die sie berechtigte, die Erfindung zu vermarkten. Aus der Vereinbarung erhielt der Kläger zwischen 1992 und 2007 von seinem Arbeitgeber 160.000,00 €.

Nach Eintritt in den Ruhestand gelangte der Kläger nach einer Internetrecherche zu der Überzeugung, dass die erhaltene Vergütung nicht den üblichen Grundsätzen entspreche, die in der Richt-

linie des Bundesarbeitsministeriums zur Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst festgelegt sind. Er hielt eine weitere Vergütung von mindestens 100.000,00 € für gerechtfertigt. Der Kläger strengte ein Schiedsverfahren gegen seinen früheren Arbeitgeber beim Deutschen Patent- und Markenamt an, für welches die Beklagte Rechtsschutz im Rahmen der Erstberatung gewährte, den Kläger aber darauf hinwies, dass der Ausschlussstatbestand des § 4 (1) e ARB 84 Anwendung finden könne. Nachdem das Schiedsverfahren aus Sicht des Klägers erfolglos geblieben war, holte er bei seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten Rechtsberatung ein, welche ihm für eine Klage gegen die [ ] auf höhere Vergütung Erfolgsaussichten bescheinigten. Sie wandten sich im Auftrag des Klägers mit Schreiben vom 23.12.2010 an die Beklagte und erbaten unter Bezugnahme auf den Entwurf einer Klageschrift für das Gerichtsverfahren beim Landgericht Frankfurt am Main Deckungszusage, was die Beklagte gegenüber dem Kläger unter nochmaligem Hinweis auf den Risikoausschluss nach § 4 (1) e ARB 84 ablehnte.

Der Kläger meint, dass der Leistungsausschluss gem. § 4 (1) e ARB 84 nicht zum Tragen komme. In dem beabsichtigten Gerichtsverfahren seien keine urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Fragen zu klären sondern vielmehr, in welcher Höhe die [ ] dem Kläger Vergütung für seine Arbeitnehmererfindung schulde. Somit handle es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit. Auf diese erstrecke sich der vertraglich vereinbarte Rechtsschutz. Die Vorschrift des § 4 (1) e ARB 84 sei im Übrigen nicht anwendbar, da sie nicht klar zum Ausdruck bringe, dass hiervon Streitigkeiten wegen Arbeitnehmererfindungen betroffen seien.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass er gegen die Beklagte aus dem Ereignis vom 28.6.1988 - Verletzung des Anspruchs des Klägers auf Zahlung einer angemessenen Erfindungsvergütung aus § 9 ArbNErfG durch seinen Arbeitgeber [ ] - einen Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz für das gerichtliche Verfahren erster Instanz aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Versicherungsschein-Nr. [ ] hat.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie beruft sich darauf, dass für die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung Versicherungs-

schutz wegen Eingreifens des Risikoausschlusses des § 4 (1) e) nicht gegeben sei. Der zu verfolgende Anspruch gegen die ..... resultiere daraus, dass der Kläger im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine patentrechtsfähige Erfindung gemacht habe. Der Schwerpunkt des rechtlichen Interesses liege somit nicht im Arbeits-, sondern im Bereich des Patentrechts bzw. sonstigen Rechts aus geistigem Eigentum. Diese Beurteilung werde im Übrigen durch die Vorschrift des § 39 Abs. 1 ArbNErfG gestützt, wonach Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers den für Patentstreitsachen zuständigen Gerichten (§ 143 des Patentgesetzes) ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zugewiesen sind. Die Unklarheitsregel in § 305 c Abs. 2 BGB komme nicht zum Tragen, da auch ein Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse erkennen könne, dass die Rechtsschutzversicherung keinen uneingeschränkten Schutz gewährleistet.

Mit Beschluss vom 10.10.2011 hat das Gericht mit Zustimmung der Parteien angeordnet, dass gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Coburg ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zur Entscheidung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit resultiert aus § 48 VVG a.F. Im Übrigen ist durch die Verweisung des Rechtsstreits durch das Landgericht Frankenthal an das Landgericht Coburg mit Beschluss vom 23.8.2011 Bindungswirkung gemäß § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO eingetreten.
2. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung. Die Frage, ob er aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit der Beklagten einen Anspruch auf Ge-

währung von Versicherungsschutz für das beabsichtigte Gerichtsverfahren hat, ist ein der Feststellungsklage zugängliches Rechtsverhältnis. Die Erhebung einer Leistungsklage ist zur Zeit nicht möglich, da die Kosten des Rechtsstreits noch nicht abschließend beziffert werden können.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung; weil ein Versicherungsschutz aufgrund der Risikoausschlussklausel des § 4 (1) e ARB 84 nicht besteht.

1. Der Kläger erstrebt gegen seine frühere Arbeitgeberin eine höhere Vergütung nach dem ArbNErfG. Dieses findet gemäß § 2 der ArbNErfG auf Erfindungen Anwendung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 9 Abs. 2 ArbNErfG. Danach sind für die Bemessung der Vergütung insbesondere die wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Diensterfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Diensterfindung maßgebend. Für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers sind die für die Patentstreitsachen zuständigen Gerichte (§ 143 des Patentgesetzes) ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig (§ 39 Abs. 1 S. 1 ArbNErfG).

Der zu verfolgende Anspruch des Klägers ist im Zusammenhang mit seinem früheren Dienstverhältnis entstanden und wird zwischen ihm als damaligem Arbeitnehmer und der als früherer Arbeitgeberin geltend gemacht. Allerdings gründet sich die erstrebte Entschädigung darauf, dass der Kläger eine patentfähige und tatsächlich patentierte Erfindung gemacht hat, die von der                      vermarktet wurde. Die Interessenswahrnehmung des Klägers hat somit einerseits Bezug zu seinem früheren Arbeitsverhältnis, andererseits steht sie im Zusammenhang mit dem Patentrecht. Während arbeitsrechtliche Streitigkeiten unstreitig vom Versicherungsvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten umfasst sind, schließt § 4 (1) e die Gewährung von Rechtsschutz für patentrechtliche Interessen des Versicherungsnehmers aus. In einem solchen Fall der Überlagerung von Rechtsgebieten kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ein Risikoausschluss, der sich allein auf eines der betroffenen Rechtsgebiete beschränkt, Anwendung findet darauf an, wo der

Schwerpunkt der Interessenswahrnehmung liegt. Befindet dieser sich überwiegend im ausgeschlossenen Rechtsgebiet, entfällt ein Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz (Harbauer, ARB-Kommentar, 7. Auflage Rn. 8 und 9 zu § 4 ARB 75). Dies ist hier der Fall. Der Schwerpunkt des Interesses des Klägers ist nicht im Arbeitsrecht anzusiedeln sondern im Bereich des Patentrechts. Der Vergütungsanspruch für die patentfähige Erfindung des Klägers entstand lediglich aus "Anlass" seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten, beruht jedoch dem Grunde nach nicht auf diesem selbst. Die Vergütung wird nicht von der früheren Arbeitsgeberin als Entlohnung für die arbeitsvertraglich geschuldete Dienstleistung erstattet sondern dafür, dass die Arbeitnehmerin aus der Vermarktung der patentierten Erfindung des Klägers Vorteile ziehen konnte.

Diesen Interessensschwerpunkt bei der Arbeitnehmererfindung hat auch der Gesetzgeber erkannt und in § 39 ArbNErfG geregelt, dass - anders als bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, die vor dem Arbeitsgericht auszutragen sind - die Patentgerichte für die Entscheidung zuständig sind.

Im Übrigen ist der in § 4 (1) e ARB 84 geregelte Risikoausschluss vorliegend auch deshalb gerechtfertigt, weil sich eine typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses in den Allgemeinen Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung geführt hat, verwirklicht hat. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Patentrechten kommen selten vor, sind aber in der Regel mit verhältnismäßig hohen Streitwerten verbunden. Ohne Risikoausschluss wäre die Masse der Versicherten zur anteiligen Kostentragung dieser Verfahren verpflichtet, obwohl die Wahrscheinlichkeit, selbst einem entsprechenden Prozessrisiko ausgesetzt zu sein, sehr gering ist. Dieser Hintergrund in der Massenbranche der Rechtsschutzversicherung war Anlass für den Risikoausschluss u.a. für Patentrechtsstreitigkeiten um dem Versicherungsnehmer eine klare Risikoabgrenzung zu ermöglichen, andererseits überschaubare Versicherungsbeiträge zu garantieren. Bei der beabsichtigten Rechtsverfolgung des Klägers stünden Fragen des Patentrechts im Vordergrund, deren Beantwortung kostenintensiv wären und deshalb Grund für den Risikoausschluss waren.

Die Ausschlussbestimmung des § 4 (1) e ARB 84 greift daher nach Wortlaut, Sinn und Zweck im vorliegenden Fall ein (Harbauer a.a.O., Rn. 41 zu ARB 75).

2. Die Risikoausschlussklausel des § 4 (1) e ARB 84 ist auch nicht deshalb unwirksam, weil sie unklar oder missverständlich i.S.v. § 315 c Abs. 2 BGB ist. Hierfür genügt nicht, dass - wie hier - Streit über die Auslegung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung besteht. Vielmehr ist erforderlich, dass nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten ein nicht behebarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind (Palandt, BGB, 70. Auflage, Rn. 15 zu § 305 c mit Rechtssprechungsnachweisen). Weist die Klausel bei objektiver Auslegung einen einheitlichen Inhalt auf, ist für die Anwendung von § 305 c Abs. 2 kein Raum.

Unter Anwendung dieser Grundsätze kann nicht von einem Verstoß gegen § 305 c Abs. 2 BGB ausgegangen werden. Es entspricht ständiger Handhabung im Versicherungswesen, dass nach relativ weit gefasster Angabe des vom Versicherungsschutz umfassten Bereichs Ausschlussstatbestände geregelt werden. Die Vorschrift des § 4 (1) e ARB 84 ist insoweit weit gefasst, als sie sich allgemein auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen "aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechts" bezieht. Für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ergibt sich hieraus nicht, dass patentrechtliche Streitigkeiten, soweit sie im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, von der Ausschlussklausel nicht umfasst werden. Einem verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmer wird bei aufmerksamen Lesen der Klausel klar, dass - soweit der geltend gemachte Anspruch im Zusammenhang mit einem Patentrecht steht - nicht ohne Weiteres mit einem Versicherungsschutz gerechnet werden kann, dieser vielmehr davon abhängt, dass gerade kein Zusammenhang mit einem Patentrecht besteht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert einer Deckungsschutzklage in der Rechtsschutzversicherung entspricht den Kos-

ten des Rechtsstreits für eine Instanz. Diese wurden vom Kläger auf rd. 12.000,00 € geschätzt.  
Für die Feststellungsklage ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.



Barausch  
Vorsitzende Richterin am Landgericht.

Verkündet am 11.11.2011  
Greiner-Pernickel  
Justizobersekretärin

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle